

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS****55****Regel 55 Inhalt der Einspruchsschrift**

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c;
- b) die Nummer des europäischen Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung;
- c) eine Erklärung darüber, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt und auf welche Einspruchsgründe der Einspruch gestützt wird, sowie die Angabe [*nicht Vorlage*] der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel;
- d) falls ein Vertreter des Einsprechenden bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c.

- A 99 - Einspruch  
 A 100 - Einspruchsgründe  
 A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers  
 A 133 - Allgemeine Grundsätze der Vertretung  
 R 56 - Verwerfung des Einspruchs als unzulässig

**A 101 - Prüfung des Einspruchs**

(2) Bei der Prüfung des Einspruchs, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Einspruchsabteilung die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

**Buchstabe a) Identität des Einsprechenden**

<b>G 9/93</b>	Der Patentinhaber kann nicht gegen sein eigenes Patent einsprechen
<b>T 25/85</b>	Steht die Identität eines Einsprechenden vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht fest, so ist der Einspruch unzulässig. <b>Aber:</b>
<b>T 219/86</b>	Ist die Identität des Einsprechenden wegen eines echten Versehens in der Einspruchsschrift nicht richtig angegeben worden, so kann dieser Fehler auch nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß <i>R. 88</i> berichtigt werden.
<b>T 635/88</b>	Bestehen berechtigte Zweifel an der wahren Identität des Einsprechenden, so kann er zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung (ggf. unter Eid nach <i>A 117(1)g</i> ) aufgefordert werden. Bleiben die Zweifel bestehen, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.
<b>T 590/93</b>	Beweismittel, die die persönlichen Verhältnisse (Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers, fehlendes kommerzielles Interesse) des Einsprechenden betreffen, reichen allein nicht aus um die Glaubwürdigkeit seiner Identität nach <i>R 55 a)</i> zu erschüttern. Notwendig ist Nachweis des wahren Einsprechenden.
<b>T 798/93</b>	Einspruch des <u>zugelassenen Vertreters</u> in eigenem Namen ist zulässig (s. auch <b>A 99</b> )

**Buchstabe b) Bezeichnung des Patents**

<b>T 317/86</b> <b>D IV 1.2.2.2 b)</b>	Bei fehlender Bezeichnung der Erfindung nach <i>R. 55 b)</i> liegt kein Mangel i.S.v. <i>R. 56 (2)</i> vor, wenn das Patent aufgrund der sonstigen Angaben mühelos und zweifelsfrei ermittelt werden kann.
---	--

**Buchstabe c) Umfang des Einspruchs, Beweislast**

<b>T 25/85</b>	Einsprechender, Identifizierbarkeit Steht die Identität eines Einsprechenden vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht fest, so ist der Einspruch unzulässig.
<b>T 222/85</b>	Ein Einspruch kann unzulässig sein, wenn er nicht verstanden werden kann, nicht jedoch, weil nur schwache Argumente vorgetragen werden;
<b>T 293/88</b>	Wird <u>nur der Hauptanspruch</u> angegriffen, dann darf Umfang des Einspruchs nicht so verstanden werden, dass das Patent mit allen (" <i>prima facie</i> " gültigen) Unteransprüchen widerrufen werden darf. Der Widerruf ohne weiteren Bescheid ist dann ein wesentlicher Verfahrensfehler, insbesondere wenn der PI noch beantragt, dass geänderte Ansprüche vorgelegt werden sollen
<b>T 550/88</b>	Ein ausschließlich auf ein älteres nationales Rechts gestützter Einspruch ist unzulässig.
<b>T 182/89</b>	nach <i>R 55 c)</i> und <i>R 56 (1)</i> müssen <u>alle</u> geltend gemachten Einspruchsgründe am Ende der 9M-Einspruchsfrist begründet sein, sonst sind sie für sich jeweils unzulässig;
<b>T 448/89</b>	Ein allgemeiner <u>Hinweis auf Dokumente im Recherchenbericht</u> ist nicht ausreichend, da diese nicht automatisch Teil des Einspruchsverfahrens sind.
<b>T 376/90</b>	Eine fehlende Erklärung über den Umfang des Einspruchs ist dahingehend auszulegen, daß sich der Einspruch gegen das Patent als Ganzes richtet, auch wenn neben dem (einzigen) unabhängigen Anspruch nur ein Teil der Unteransprüche ausdrücklich angegriffen wird
<b>T 204/91</b>	fordert "Angaben", die über einen Hinweis hinausgehen;
<b>T 925/91</b>	Ein Einspruch ist zulässig, wenn ausreichende Anzeichen von Tatsachen, Beweisen und Argumenten vorgelegt werden, die von einem DF objektiv verstanden werden können;
<b>T 109/92</b>	Ob der Vortrag zur Zulässigkeit ausreicht ist am Einreichungstag oder, bei Änderungen, am Ende der 9M-Einspruchsfrist zu beurteilen.

<b>T 199/92</b>	"Angaben" in R 55 c) bedeutet, dass der PI die vorgetragenen Tatsachen ohne weiteres verstehen kann.
<b>T 1019/92</b>	Antrag auf " <i>Widerruf im vollem Umfang</i> " erfüllt das Erfordernis von R. 55 c). Auch wenn kein SdT gegen abhängige Ansprüche gerichtet ist, sind diese dann mit angegriffen;
<b>T 82/93</b>	Ein Patent ist im Einspruchsverfahren zu widerrufen, wenn a) die Verfahrensansprüche eines Geräts materiellrechtlich ein Verfahren zur Therapie (Art 52(4)) ist und b) ein Kategoriewechsel zu einem Gerät wegen Art 123(3) nicht möglich ist.
<b>T 274/95</b>	wenn ein Einspruchsgrund <u>anfänglich</u> geltend gemacht wird, <u>später</u> aber fallen gelassen wird, muss die Einspruchsabteilung diesen Grund nicht weiter prüfen, außer wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass er der Aufrechterhaltung des Patents entgegensteht;
<b>T 1007/95</b>	unzulässige Beschwerde; der rechtliche und faktische Rahmen bei einer Beschwerde muss der 1. Instanz entsprechen. Sonst liegt beim Einspruchsverfahren ein neuer Einspruchsgrund vor.

**Offenkundige Vorbenutzung und Beweislast**

<b>T 219/83</b>	Werden entgegengesetzte Tatsachen behauptet, die jeweils nicht belegt werden können, und kann der Sachverhalt nicht von Amts wegen ermittelt werden, so geht dieser Nachteil zu Lasten des Einsprechenden.
<b>T 328/87</b>	Wird ein Einspruch auf eine Vorbenutzung gestützt, so müssen innerhalb der Einspruchsfrist in der Einspruchsschrift alle zur Ermittlung des Zeitpunkts, des Gegenstands und der Umstände der Vorbenutzung dienlichen Tatsachen sowie die zur Begründung vorgebrachten Beweismittel angegeben werden, damit die Regel 55 c) EPU erfüllt ist. Diese Regel schreibt jedoch nicht vor, daß die Beweismittel innerhalb dieser Frist zur Akte gegeben werden.
<b>T 270/90</b>	jede Partei trägt die Beweislast für Tatsachen, die sie geltend macht. Wenn der Einsprechende überzeugende Beweise liefert, verschiebt sich die Beweislast zum PI
<b>T 522/94</b>	RiLi D V 3.1.2 Anhand der Einspruchsschrift muss sich feststellen lassen, ob ein "SdT" der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist (Art 54 (2) EPÜ) und worin er besteht. <u>Begründet</u> nach R. 55 c): Es muß aus der Einspruchsschrift hervorgehen, " <u>was</u> " " <u>wann</u> " <u>unter welchen Umständen</u> - insbesondere " <u>wem</u> " - zugänglich gemacht worden ist (Möglichkeit für Patentinhaber und Einspruchsabteilung, den behaupteten Widerrufsgrund ohne eigene Ermittlungen zu prüfen).
<b>RiLi D IV 1.2.2.1 v)</b>	Hierzu wird gegebenenfalls eine Frist gesetzt.

**Regel 56 Verwerfung des Einspruchs als unzulässig  
[= Formalprüfung des Einspruchs]****56**

(1) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch Artikel 99 Absatz 1 sowie Regel 1 Absatz 1 und Regel 55 **1** Buchstabe c [*substantiiert: Umfang, Einspruchsgründe, Angabe der Tatsachen und Beweismittel*] nicht entspricht oder daß das europäische Patent, gegen das der Einspruch eingelegt wird, nicht hinreichend bezeichnet ist, so verwirft sie den Einspruch als unzulässig, sofern die Mängel nicht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften [*insbesondere R 61a iVm R 26 - R 36*] nicht entspricht, so teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Einspruchsabteilung den Einspruch als unzulässig.

(3) Jede Entscheidung, durch die ein Einspruch als unzulässig verworfen wird, wird dem Patentinhaber mit einer Abschrift des Einspruchs mitgeteilt.

A 99 - Einspruch  
A 101 - Prüfung des Einspruchs  
A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers

R 1 - Ausnahmen von den Vorschriften über die Verfahrenssprache im schriftlichen Verfahren  
R 55 - Inhalt der Einspruchsschrift  
R 36(3) - (Behebbarer Mängel) anwendbar aufgrund von R 61a

**1** zur Identität des Einsprechenden und zur Identität des Patents, gegen das Einspruch eingelegt wird, siehe RiLi D IV 1.2.2.1

**Zuständigkeit** - R 9 und Mitt. d. Vizepräs. GD2 vom 28.04.1999 (ABI. 99 S. 504, DVO 03 S. 312)

**G 1/02** Die Bestimmungen unter den Nummern 4 und 6 der Mitteilung des Vizepräsidenten der Generaldirektion 2 vom 28. April 1999 (ABI.EPA 1999, 506) verstoßen nicht gegen übergeordnete Vorschriften.

**Verfahrenslauf**

<b>T 290/90</b>	parallel zum Beschwerdeverfahren bzgl. Zulässigkeit eines Einspruchs ist das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidungsreife voran zu treiben; der ggf. unzulässige Einspruch wird nach A 106 (1) S.2 bis zur Beschwerdeentscheidung als zulässig behandelt.
<b>RiLi D IV 1.2.1</b>	<b>4</b> Mängel, bei denen der Einspruch <u>als nicht eingelegt gilt</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einspruchsgebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet</li> <li>▪ Unterschrift fehlt [<i>Anspruch auf Mängelmitteilung! falls nicht erfolgt, können die Mängel auch nach Ablauf der Einspruchsfrist noch behoben werden!</i>]</li> <li>▪ Faxbestätigung fehlt</li> </ul>

<b>RiLi D IV 1.2.2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vollmacht fehlt</li> <li>▪ Übersetzung fehlt</li> </ul> <p>Die Einspruchsgebühr wird rückerstattet RiLi D IV 1.4.1</p> <p>Mängel, bei denen der Einspruch als <u>unzulässig</u> verworfen wird:</p> <p>1.2.2.1 <b>2</b> Mängel nach R 56(1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einspr. nicht innerhalb der Frist eingereicht</li> <li>▪ das Patent, gegen das Einspruch eingelegt wird, ist nicht hinreichend bezeichnet</li> <li>▪ fehlende Erklärung, in welchem Umfang gegen Einspruch eingelegt wird</li> <li>▪ fehlende Erklärung, auf welche Einspruchsgründe der Einspr. gestützt wird</li> <li>▪ fehlende Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Argumente</li> <li>▪ fehlende Identifizierbarkeit des Einsprechenden</li> </ul> <p>1.2.2.2 <b>3</b> Mängel nach R 56(2) [<i>Anspruch auf Mängelmitteilung! falls nicht erfolgt, können die Mängel auch nach Ablauf der Einspruchsfrist noch behoben werden!</i>]:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Name, Anschrift und Staat des Einsprechenden nicht vorschriftsmäßig genannt</li> <li>▪ Nummer des Patents, gegen das Einspruch eingelegt wird, ist nicht vorschriftsmäßig genannt</li> <li>▪ Name oder Geschäftsanschrift des bestellten Vertreters nicht vorschriftsmäßig genannt</li> <li>▪ Einsprechender hat weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat und hat keinen Vertreter bestellt</li> <li>▪ Die Einspruchsschrift genügt anderen in R 56(1) nicht genannten Vorschriften nicht (z. B. weicht zu sehr von den Formvorschriften der R 36(2) ab)</li> </ul>
<b>RiLi D IV 1.3</b>	R 56(1) nicht-behebbarer Mängel (RF: Einspruch ist <u>immer unzulässig</u> <b>2</b> , <b>keine</b> Rückerst. der Einspr.geb.) => Mitt. nach R 69 (1) Beantragung einer Entscheidung => Beschwerde
<b>RiLi D IV 1.3</b>	R 56(2) behebbarer Mängel (RF: Einspruch ist <u>entweder unzulässig</u> <b>3</b> [Geb. w. nicht erst.] oder gilt als nicht eingelegt <b>4</b> [Geb. w. zurückerst.]) => Aufforderung zur Behebung => falls dieser nicht Nachgekommen wird R 69 (1) => Beantragung einer Entscheidung => Beschwerde
<b>RiLi D IV 5.1</b>	Falls eine Unzulässigkeit nicht durch den Formalsachbearbeiter festgestellt wurde, oder wurde diese erst später eingebracht, so verwirft die Einspruchsabteilung den Einspruch als unzulässig. Hiergegen ist die Beschwerde gegeben.

**Prüfung der Zulässigkeit**

<b>G 3, 4/97</b>	<b>Strohmann:</b> 1a: Ein Einspruch ist nicht schon deswegen unzulässig, weil der als Einsprechender gem. R 55 a) Genannte im Auftrag eines Dritten handelt. 1b: Ein solcher Einspruch ist aber dann unzulässig, wenn das Auftreten des Einsprechenden als mißbräuchliche Gesetzesumgehung anzusehen ist. 1c: Eine solche <u>Gesetzesumgehung</u> liegt insbesondere vor, wenn – der Einsprechende <u>im Auftrag des Patentinhabers</u> handelt; – der Einsprechende im Rahmen einer typischerweise <u>zugelassenen Vertretern</u> zugeordneten Gesamttätigkeit im Auftrag eines Mandanten handelt, <u>ohne</u> hierfür die nach A 134 erforderliche <u>Qualifikation</u> zu besitzen. 1d: Eine <u>mißbräuchliche Gesetzesumgehung</u> liegt dagegen <u>nicht</u> schon deswegen vor, weil – ein zugelassener <u>Vertreter in eigenem Namen für einen Mandanten</u> handelt; – ein Einsprechender mit <u>Sitz oder Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten</u> des EPÜ im Auftrag eines Dritten handelt, auf den diese Voraussetzung nicht zutrifft.
<b>G 4/97</b>	Die Zulässigkeit eines Einspruchs wegen der Identität des Einsprechenden kann auch noch im Beschwerdeverfahren angegriffen werden.
<b>T 289/91</b>	Wenn Einspruchsabteilung die Zulässigkeit nicht in Frage stellt, aber der Einsprechende diese angreift, dann muß dieser Vorwurf geprüft werden.
<b>T 522/94</b>	Die <u>Zulässigkeit eines Einspruchs ist in jeder Phase des Einspruchs- und des anschließenden Einspruchsbeschwerdeverfahrens</u> (anhand der Einspruchsschrift und etwaiger weiterer innerhalb der Einspruchsfrist eingereichter Unterlagen) <u>von Amts wegen zu prüfen</u> . Die Frage der Zulässigkeit kann und muss ggf. von der Kammer im Beschwerdeverfahren geprüft werden, selbst wenn sie dort erstmals aufgeworfen wird (Siehe T 289/91, T 28/93).
<b>RiLi D IV 5</b>	Die Zulässigkeit des Einspruchs kann vom Patentinhaber angegriffen werden.

**Zu Absatz (1) und (2)**

<b>T 149/85</b>	Der Einspruch eines deutschen Einsprechenden in holländischer Sprache ist auch dann unzulässig, wenn er durch einen holländischen Anwalt vertreten ist.
<b>T 222/85</b>	Eine positive Mitteilung nach R 57(1), zur Zulässigkeit ist keine Entscheidung der Einspruchsabteilung. Eine spätere Verwerfung des Einspruchs als unzulässig nach R 56(1) ist nicht ausgeschlossen. Ein Einspruch kann unzulässig sein, wenn er nicht verstanden werden kann, <u>nicht jedoch</u> , weil nur schwache Argumente vorgetragen werden;
<b>T 317/86</b> <b>RiLi D IV 1.2.2.2 ii</b>	Bei fehlender Bezeichnung der Erfindung nach R. 55 b) liegt kein Mangel i.S.v. R. 56 (2) vor, wenn das Patent aufgrund der sonstigen Angaben mühelos und zweifelsfrei ermittelt werden kann.
<b>T 193/87</b> <b>T 323/87</b>	Wird der Einspruch in einer Nicht-Amtssprache (A 14(2)) erhoben und die Übersetzung der Einspruchsschrift nicht fristgerecht eingereicht (R 6(2)), so gilt der Einspruch nach A 14(5) als <u>nicht eingegangen</u> ( <b>nicht als unzulässig!</b> ). Daher ist die Einspruchsgebühr zurückzuzahlen; keine Prüfung der Zulässigkeit nach R .56.
<b>T 344/88</b>	Eine erkennbar unrichtige Angabe der Nummer eines entgegengehaltenen Patents oder des Patents, gegen das Einspruch eingelegt wurde, kann nach R 88 nach Ablauf der Einspruchsfrist korrigiert werden, wenn anhand der sonstigen

	Angaben eine Identifizierung möglich ist (Einspruch zulässig).
<b>T 550/88</b>	Ein ausschließlich auf ein älteres nationales Rechts gestützter Einspruch ist unzulässig.
<b>T 665/89</b>	Ein Einspruch, der durch einen (zur Vertretung) Nichtberechtigten unterzeichnet ist, ist so zu werten, als wenn die Unterschrift fehlt. Dies ist ein nach <i>R 61a</i> i.V.m. <i>R 36(3)</i> behebbarer Mangel. Wird der Mangel nicht behoben gilt der Einspruch als <u>nicht eingegangen</u> .
<b>T 925/91</b>	Ein Einspruch wird nach <i>R 56(1)</i> bei Vorliegen der genannten Bedingungen als <u>unzulässig verworfen</u> . Eine <u>materiellrechtliche Prüfung</u> ist dann <u>ausgeschlossen</u> .
<b>T 861/93</b>	Unzulässiger Einspruch Substantiierte Vortrag ist Zulässigkeitsvoraussetzung dann, wenn Beziehung zwischen Ansprüchen des Streitpatents und genauen Zitaten aus den Entgegenhaltungen hergestellt werden
<b>RiLi D IV</b>	Die Begründung muß für zumindest einen Einspruchsgrund so abgefaßt sein, daß er 1.2.2.1 e) ohne eigene Ermittlungen geprüft werden kann. Sonst ist der Einspruch unzulässig.

**Zu Absatz (3)**

<b>RiLi D IV 1.4.1</b>	wenn der Einspruch als nicht eingelegt gilt, wird er als Einwendung Dritter gemäß A 115 behandelt und der Akteneinsicht zugänglich gemacht.
<b>RiLi D IV 1.4.2</b>	Entscheidung kann ohne Beteiligung des Einsprechenden getroffen werden.

**Regel 57 Vorbereitung der Einspruchsprüfung**

(1) Die Einspruchsabteilung teilt dem Patentinhaber den Einspruch mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme und gegebenenfalls Änderungen [R 57a)] der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zeichnungen einzureichen.

A 101 - Prüfung des Einspruchs  
A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers  
A 123 - Änderungen

(2) Sind mehrere Einsprüche eingelegt worden, so teilt die Einspruchsabteilung gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 1 die Einsprüche den übrigen Einsprechenden mit.

(3) Die Einspruchsabteilung teilt die Stellungnahme des Patentinhabers und gegebenenfalls die Änderungen den übrigen Beteiligten mit und fordert sie auf, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist hierzu zu äußern. [danach Prüfung A 101]

(4) Im Fall eines Antrags auf Beitritt zum Einspruchsverfahren kann die Einspruchsabteilung von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 absehen.

<b>G 1/91</b>	mangelnde Einheitlichkeit nach A 82 ist im Einspruchsverfahren unbeachtlich
<b>G 9/92</b>	Wenn der PI keine Beschwerde einlegt kann er das Patent nur in der (in geändertem Umfang) erteilten Fassung verteidigen; Änderungen, die nicht durch die Beschwerde des anderen veranlasst sind können zurückgewiesen werden.
<b>T 127/85</b>	Die Streichung eines Merkmals wegen mangelnder Klarheit ohne Veranlassung durch den Einspruch ist unzulässig.
<b>T 23/86</b> <b>T 89/89</b> <b>st. Rsp.</b>	"deutliche Fassung" der Ansprüche nach A 84 ist im Einspruchsverfahren nur zu prüfen, wenn Änderungen nach A 102(3) vorgenommen wurden. Bei Unklarheit sind zur Interpretation auch die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen.
<b>T 295/87</b>	Änderungen im Patent sind im Einspruchsverfahren nur zulässig, wenn sie notwendig und sachdienlich i.S.v. R 57(1) und R 58(2) und durch einen (nicht notwendigerweise erhobenen) Einspruchsgrund veranlasst sind. (neue R 57a !!)
<b>T 828/93</b>	Wenn sich im Beschwerdeverfahren ergibt, dass im Einspruchsverfahren geänderte Ansprüche A 123(3) verletzen, kann dem PI nicht verwehrt werden, von dieser Fassung wieder abzurücken.
<b>RiLi D IV 5.2</b>	Die Aufforderung nach R 57(1) ergeht auch, wenn eine rechtskräftige Entscheidung, daß sie als nicht eingelegt gelten oder unzulässig sind, noch aussteht.
<b>RiLi D IV 5.6</b>	Bei weit fortgeschrittenem Einspruchsverfahren wird der Beitretende aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen, ob er alle Mitteilungen und Stellungnahmen auch für die zurückliegende Zeit erhalten möchte.

**Regel 57a Änderung des europäischen Patents**

Unbeschadet Regel 87 können die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen geändert werden, soweit die Änderungen durch Einspruchsgründe nach Artikel 100 veranlaßt sind, auch wenn der betreffende Grund vom Einsprechenden nicht geltend gemacht worden ist.

A 123 - Änderungen  
R 86 - Änderung der europäischen Patentanmeldung  
(es sind keine weiteren Anspruchsgebühren zu zahlen, wenn neue Ansprüche formuliert werden)

**R 87 - Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten [z. B. aufgrund älterer nationaler Rechte]**

Stellt das Europäische Patentamt fest, daß für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten der Inhalt einer früheren europäischen Patentanmeldung nach Artikel 54 Absätze 3 und 4 zum Stand der Technik gehört, oder wird ihm das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 Absatz 2 mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es das Europäische Patentamt für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

> gilt auch für Einspruch, und zwar unabhängig von R 57a (siehe RiLi D-IV 5.3 und C-IV, 6a mit Ausnahme der Zurücknahme der Benennung und die Verweisung auf C-III, 8.4 in VII, 4.5)!

<b>G 1/91</b>	mangelnde Einheitlichkeit nach A 82 ist im Einspruchsverfahren unbeachtlich
<b>G 10/91</b>	Änderungen sind gemäß A 102(3) in vollem Umfang auf die Erfüllung der Erfordernisse des EPÜ zu prüfen. (Klarheit A 84, Nächstliegender StT, Zweiteilige Anspruchsform)
<b>T 550/88</b>	Auch auf Abgrenzung gegenüber nationalen Rechten anwendbar, die gemäß A 138 entgegenstehen

<b>T 82/93</b>	Änderungen gemäß A 123(3) sind im Einspruch unzulässig, wenn von "Verfahrenskategorie" in "Vorrichtungskategorie" geändert wird
<b>T 648/96</b>	Es werden während der mündlichen Verhandlung eingereichte Unterlagen, u.a. auch Patentansprüche, berücksichtigt, wenn damit Einwänden der entscheidenden Instanz bzw. der Einsprechenden Rechnung getragen wird, oder wenn die Unterlagen eindeutig gewährbar sind.
<b>T 648/96</b>	Weisen die Ansprüche nach Änderung Unklarheiten auf, so sind diese gemäß A 123(2),(3) zu prüfen. Dieser Verfahrensmangel führt zu einer Zurückweisung nach A 10 VOBK
<b>T 367/96</b>	Art. 102(3) EPÜ erlaubt keine Einwände bzgl. mangelnder Basis in der Beschreibung für einen geänderten Anspruch, der aus einer Kombination mit einem Unteranspruch hervorgeht, die durch einen Rückbezug gestützt ist.
<b>RiLi D-VI 7.2.2</b>	Wird das Patent in geänderter Fassung aufrecht erhalten, so erlässt die Abteilung eine Zwischenentscheidung nach A 106(3), gegen die die gesonderte Beschwerde zugelassen wird.

**Regel 58 Prüfung des Einspruchs**

(1) Alle Bescheide nach Artikel 101 Absatz 2 und alle hierzu eingehenden Stellungnahmen werden den Beteiligten übersandt.

(2) In den Bescheiden, die nach Artikel 101 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, wird dieser gegebenenfalls aufgefordert, soweit erforderlich die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen.

(3) Die Bescheide, die nach Artikel 101 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, sind soweit erforderlich zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen.

(4) Bevor die Einspruchsabteilung die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang beschließt, teilt sie den Beteiligten mit ❶, in welchem Umfang sie das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten ❷ Stellung zu nehmen, wenn sie mit der Fassung, in der das Patent aufrechterhalten werden soll, nicht einverstanden sind.

(5) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden; andernfalls ❸ fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist auf, innerhalb von drei Monaten ❹ die Druckkostengebühr ❹ für eine neue europäische Patentschrift zu entrichten und eine Übersetzung ❺ der geänderten Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. [*keine WB ❷, jedoch Nachfrist nach R 58(6); WE +*]

(6) Werden die nach Absatz 5 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam vorgenommen werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr in Höhe der zweifachen Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift entrichtet wird.

(7) In der Mitteilung der Einspruchsabteilung nach Absatz 5 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(8) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, ist die der Aufrechterhaltung zugrundeliegende Fassung des europäischen Patents anzugeben.

A 102(4)(5) - Einspruch  
A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers  
A 123 - Änderungen

❶ **Mitt. des EPA vom 14.07.89 über die Anwendung der R 58(4) im Einspruchsverfahren, Abl. 89, 393; DVO 03 S. 400 f:** "Mitteilung" kann unter folgenden Voraussetzungen entfallen; dann kann gleich eine Zwischenentscheidung ergehen: PI hat erteilbare Fassung vorgelegt oder gebilligt und dem Einsprechenden wurde rechtliches Gehör gewährt. Dies ist der Regelfall. Die Zwischenentscheidung dient dazu, eine eingeschränkte Fassung des Patents rechtskräftig festzustellen; Beschwerde gegen die Zwischenentscheidung wird zugelassen. Nach Rechtskraft der Zwischenentscheidung wird Verfahren durch Mitteilung nach Abs.(5) fortgesetzt.

Bei **Hilfsantrag** des PI ergeht idR Zwischenentscheidung mit Gründen, warum Hauptantrag nicht gewährbar, und mit der Feststellung, dass Hilfsantrag gewährbar. Nach Rechtskraft wird mit "2. Phase", d.h. mit Mitt nach Abs.(5) fortgesetzt. Rechtskraft der Zwischenentscheidung ersetzt Zustimmung des PI und das Verfahren nach Abs (4).

❷ Fristen sind nicht WB-fähig weil A 121 nur für "Anmeldung" gültig ist

❸ Rechtskraft der Zwischenentscheidung ersetzt Zustimmung nach R 58(5), siehe ❶

❹ gem. A 2, Nr. 9 GebO 50€

❺ Erneute Übersetzung der gesamten Europäischen Patentschrift nach A 65(1) verlangen alle Länder außer LU, MC

**Zu den Absätzen (1)-(3)**

<b>G 8/83</b>	Die Rücknahme des Einspruchs durch den allein beschwerdeführenden Einsprechenden beendet das Beschwerdeverfahren.
<b>G 1/91</b>	mangelnde Einheitlichkeit nach <i>Art. 82</i> ist im Einspruchsverfahren unbeachtlich
<b>G 9/91</b> <b>G 10/91</b> <b>(T 9/87)</b>	Die <u>Prüfungsbefugnis der Einspruchsabteilung und der BK</u> hängt vom Umfang ab, in dem gemäß <i>R 55 c)</i> Einspruch eingelegt wurde; von vernichtetem Anspruch abhängige Ansprüche können jedoch auch dann geprüft werden, wenn sie nicht ausdrücklich angefochten wurden, sofern ihre Gültigkeit mit dem vorliegenden Material "prima facie" in Frage steht.
<b>G 10/91</b>	Grundsätzlich prüft die <u>Einspruchsabteilung</u> nur die Einspruchsgründe, die nach <i>Art. 99 (1)</i> ordnungsgemäß vorgebracht wurden. <u>Ausnahmsweise kann sie im Wege der Amtsermittlung nach A 114(1) auch andere Einspruchsgründe prüfen</u> , die "prima facie" der Aufrechterhaltung entgegenzustehen zu scheinen. <b>Aber:</b>
<b>G 1/95</b> <b>G 7/95</b>	Das <u>Beschwerdeverfahren</u> ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren. Daher werden neue Einspruchsgründe werden von der BK <u>nur mit Einverständnis des PI</u> geprüft
<b>T 185/88</b>	Eine formgerechte Einspruchsbegründung liegt vor, wenn die einzige zum Beleg für das ausschließlich behauptete Fehlen erfinderischer Tätigkeit zitierte Entgegenhaltung (hier: deutsche Patentschrift) zwar nach dem Anmeldetag bzw. Priori-

	tätstag veröffentlicht ist, jedoch einen Hinweis auf die vor dem Anmeldetag bzw. Prioritätstag bekanntgewordene Veröffentlichung (hier: deutsche Offenlegungsschrift) enthält.
<b>T 227/88</b>	In allen Fällen, in denen vom Patentinhaber Änderungen beantragt werden, die nicht gegen Artikel 123 EPU verstoßen, sind die Einspruchsabteilung und die Beschwerdekammer aufgrund des Artikels 102 (3) EPU dafür zuständig und also auch befugt, unter Zugrundelegung der Erfordernisse des Übereinkommens insgesamt über das geänderte Patent zu entscheiden. Diese Befugnis ist damit umfassender als die in Artikel 102 (1) und (2) EPU vorgesehene, die ausdrücklich auf die Prüfung der in Artikel 100 EPU genannten Einspruchsgründe beschränkt ist.
<b>T 293/88</b>	Wird <u>nur der Hauptanspruch</u> angegriffen, dann darf Umfang des Einspruchs nicht so verstanden werden, daß das Patent mit allen (" <i>prima facie</i> " gültigen) Unteransprüchen widerrufen werden darf. Der Widerruf ohne weiteren Bescheid ist dann ein wesentlicher Verfahrensfehler, insbesondere wenn der PI noch beantragt, daß geänderte Ansprüche vorgelegt werden sollen
<b>T 550/88</b>	Änderungen im Einspruchsverfahren, die lediglich aufgrund bestehender älterer nationaler Rechte vorgeschlagen werden, sind weder notwendig noch sachdienlich im Sinne der Regel 58 (2) EPÜ und daher nicht zulässig (in Abweichung von den Richtlinien C-III, 8.4). Wenn die einzigen in der Einspruchsschrift genannten Tatsachen und Beweismittel die vorgebrachten Einspruchsgründe aus rechtlichen Gründen nicht stützen können (wenn <u>nur</u> ältere nationale Rechte vorgebracht werden), ist der Einspruch unzulässig.
<b>T 156/90</b>	Erklärt der Einsprechende seine Zustimmung ( <i>R. 58 (6)</i> ) zu noch vom PI vorzunehmenden Änderungen (und werden diese so durchgeführt), so ist die Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung in der geänderten Fassung erfolglos, soweit sie sich auf das Argument des Einsprechenden stützt, er könne seine Zustimmung nicht aufrechterhalten.
<b>RiLi D-VI 3</b>	Aufforderung zur Stellungnahme 3.1 Prüfungsbescheide 3.2 Ladung zur mdl. Verh.: Schriftsätze oder Änderungen können idR bis 1 M. (R 84 gilt nicht, diese Frist ist nicht verlängerbar!) vor dem Tag der mdl. Verh. eingereicht werden.
<b>RiLi D-VI 4</b> <b>RiLi D-VI 4.2</b>	Bescheide der Einspruchsabteilung Aufforderung zur Änderung sind nur Vorschläge, die einer Zustimmung bedürfen. Ohne Zustimmung wird das Patent widerrufen, falls es nicht schutzfähig ist. <u>Verspätet</u> eingereichte Änderungsanträge brauchen nicht berücksichtigt zu werden (siehe auch <b>T 406/86</b> )
<b>RiLi D VI 5.</b>	evtl. zusätzliche Recherche nötig
<b>RiLi D VI 7.2.1</b>	Falls ein Bescheid über die beabsichtigte Neufassung an die Beteiligten übersandt wurde, so ist eine Mitteilung nach Regel 58 (4) nicht erforderlich.
<b>RA 11/82</b> <b>DVO 03 S. 576</b>	Widerruf des Patents im Einspruchsverfahren

**Zu Absatz (4)**

Mitt 14.07.89 (DVO 03 S. 400) zur Anwendung der R 58(4) hinsichtlich der Entscheidung in Form von Zwischenentscheidungen, zur Vermeidung der Zahlung von Gebühren

<b>G 1/88</b>	eine gesonderte Beschwerde nach <i>A 106(3)</i> gegen eine solche Zwischenentscheidung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der PI auf die Mitteilung nach <i>R 58(4)</i> nicht reagiert hat.
<b>T 219/83</b>	Mitteilung nach <i>R 58(4)</i> nach einer MV ist nur erforderlich, wenn den Beteiligten eine abschließende sachliche Stellungnahme in der MV nicht zuzumuten war.
<b>T 89/90</b> <b>D VI 7.2.2</b>	nach (im Regelfall sogar anstelle <b>1</b> , DVO 03, S. 400) der Mitteilung nach <i>R 58(4)</i> ist eine Zwischenentscheidung über aufrechterhaltbare (in geänderter) Fassung nach <i>A 102(3)</i> zulässig.

**Zu Absatz (6)**

<b>G 1/90</b>	wenn in der Nachfrist die Druckkosten nicht entrichtet werden ergeht keine Mitteilung nach R. 69, sondern das Patent wird durch Entscheidung vom Formalprüfer (R. 9 (3)) widerrufen ( <u>nicht</u> Zurückweisung der <u>Patentanmeldung</u> ). Die Frist in Abs.(5) ist <u>jedoch WE</u> -fähig!
<b>RiLi D VI 7.1</b>	Im schriftlichen Verfahren werden Eingaben, die nach der Abgabe der Entscheidung an die interne Poststelle eingehen, nicht mehr berücksichtigt (G 12/91).

**Regel 59 Anforderung von Unterlagen****59**

Unterlagen, die von einem am Einspruchsverfahren Beteiligten genannt werden, sind zusammen mit dem Einspruch oder dem schriftlichen Vorbringen in zwei Stücken einzureichen. Sind solche Unterlagen nicht beigelegt und werden sie nach Aufforderung durch das Europäische Patentamt nicht rechtzeitig nachgereicht, so braucht das Europäische Patentamt das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen.

A 101 - Prüfung des Einspruchs  
A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers

**Regel 60 Fortsetzung des Einspruchsverfahrens von Amts wegen**

(1) Hat der Patentinhaber für alle benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet oder ist das europäische Patent für alle diese Staaten erloschen, so kann das Einspruchsverfahren auf Antrag des Einsprechenden fortgesetzt werden; der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag zu stellen, an dem ihm das Europäische Patentamt den Verzicht oder das Erlöschen mitgeteilt hat.

A 99 - Einspruch  
A 101 - Prüfung des Einspruchs  
A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers

❶ R 60(2) gilt nicht für Beschwerde! G7, 8/91

(2) Stirbt ein Einsprechender oder verliert er seine Geschäftsfähigkeit, so kann das Einspruchsverfahren auch ohne die Beteiligung seiner Erben oder gesetzlichen Vertreter von Amts wegen fortgesetzt werden. Das Verfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Einspruch zurückgenommen wird ❶.

**Zu Absatz (1)**

<b>T 329/88</b>	R. 60(1) gilt im Beschwerdeverfahren <u>analog</u> . <u>Ohne</u> Antrag wird das Verfahren ohne Sachentscheidung beendet, wenn das Patent in allen Vertragsstaaten erloschen ist.
<b>T 560/90</b>	Verfahren MUSS fortgesetzt werden, wenn Patentinhaber Änderungen beantragt hat.
<b>T 833/94</b>	Das Erlöschen des Patents muss bewiesen werden, andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.
<b>D VII 6.1</b>	keine Fortsetzung des Einspruchsverfahrens, wenn der PI gegenüber jedermann auf alle Rechte aus dem Patent von Anfang an verzichtet

**Zu Absatz (2)**

<b>T 197/88</b> <b>T 560/90</b> <b>D VII 6.2</b> <b>D VII 6.3</b>	Wird der Einspruch nach der Mitteilung nach R 58(4) zurückgenommen, so sollte das Verfahren im Interesse der Öffentlichkeit nach R 60(2) fortgeführt werden, wenn der PI Änderungen eingereicht hat ( <b>T 560/90</b> ) und/oder die Einspruchsabteilung nach dem aktuellen Verfahrensstand der Auffassung ist, dass auch ohne den Einsprechenden und ohne aufwendige eigene Ermittlungen voraussichtlich der Widerruf oder die beschränkte Aufrechterhaltung zu beschließen ist ( <b>T 197/88</b> ).
<b>E VI 1.2</b>	Der Offenkundigkeit einer behaupteten Vorbenutzung ist nicht nachzugehen, wenn der dies geltend machende Einsprechende aus dem Verfahren ausgeschieden ist und die Beweisaufnahme sich nicht einfach und mit geringen Kosten durchführen lässt.
<b>D VIII 1.1</b>	Die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch förmliche Entscheidung

**Rücknahme des Einspruchs, wenn Einsprechender einziger Beschwerdeführer**

**G 8/93**  
**(T 117/86**  
**T 129/88)** Ist der Einsprechende einziger Beschwerdeführer beendet die Rücknahme des Einspruchs unmittelbar das Beschwerdeverfahren, auch wenn die BK von der Patentfähigkeit nicht überzeugt ist. Dies ist unabhängig von der Zustimmung des PI.

**Rücknahme des Einspruchs, wenn Einsprechender Beschwerdegegner**

**T 789/89**  
**st. Rspr.** Die Rücknahme des Einspruchs beendet das Beschwerdeverfahren nicht, der Einsprechende ist hinsichtlich Sachfragen nicht mehr beteiligt, bleibt aber in Kostenfragen Verfahrensbeteiligter

**Einsprechender und PI legen Beschwerde ein:**

Einsprechender nimmt Beschwerde zurück -> PI bekommt Entscheidung  
Einsprechender nimmt Einspruch zurück -> PI bekommt Entscheidung  
PI nimmt Beschwerde zurück -> Einsprechender bekommt Entscheidung

**G 7,8/91** Rücknahme der Beschwerde beendet das Beschwerdeverfahren für Sachfragen der 1. Instanz

**G 8/93** Rücknahme des Einspruchs ohne Rücknahme der Beschwerde beendet Beschwerde auch wenn PI nicht zustimmt

**Regel 61 Rechtsübergang des europäischen Patents ❶**

Regel 20 ist auf einen Rechtsübergang des europäischen Patents während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens entsprechend anzuwenden.

A 2 - Europäisches Patent  
A 71 - Übergang u. Bestellung von Rechten  
A 99 - EINSPRUCH

❶ R 61 zentrale Umschreibung beim EPA nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt und EPÜ Umschreibung wird damit nicht überall auf Antrag übernommen!

R 20 Eintragung von Rechtsübergängen

siehe nationales Recht Kap. IX; S. 160 ff, Spalte 6 für Akzeptanz in den Vertragsstaaten, nein: IE, IT, AT, SI; Erstr. AL, LT, MK, RO

<b>T 553/90</b>	Wird das europäische Patent während des Einspruchsverfahrens umgeschrieben, so tritt der neu im Patentregister eingetragene Patentinhaber sowohl im Einspruchs- als auch im Beschwerdeverfahren an die Stelle des bisherigen Patentinhabers. Die Passivlegitimation des antragsgemäß in das Europäische Patentregister eingetragenen neuen PI im Einspruchsverfahren kann vom Einsprechenden nicht in Frage gestellt werden.
<b>Singer/Staud. S. 260</b>	Rechtsübergang richtet sich nach nationalem Recht. Lässt das nat. Recht die Übertragung durch formlosen (mdl.) Vertrag zu (z. B. DE), so muss gem R 20(1) <u>trotzdem</u> für die Eintragung im europ. Register der Abschluss eines solchen Vertrages schriftlich nachgewiesen werden.

**Regel 61a Unterlagen im Einspruchsverfahren****61a**

Die Vorschriften von Kapitel II des Dritten Teils der Ausführungsordnung [R 26-36] sind auf die im Einspruchsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden.

**G 1/91** Ausnahme: R 30 – Einheitlichkeit

❶ Der Begriff „Unterlagen“ bezieht sich auf Schriftstücke und NICHT auf Ansprüche. Daher sind zum Beispiel bei einem durch ein Einspruchsverfahren verursachtes Überschreiten der Anzahl von 10 Ansprüchen KEINE zusätzlichen Anspruchsgebühren notwendig.

A 99 - Einspruch  
A 101 - Prüfung des Einspruchs  
A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers

R 26 - Erteilungsantrag  
R 27 - Inhalt der Beschreibung  
R 27a - Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen  
R 28 - Hinterlegung von biologischem Material  
R 28a - Erneute Hinterlegung von biologischem Material  
R 29 - Form und Inhalt der Patentansprüche  
R 87 - Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten  
R 30 - Einheitlichkeit der Erfindung  
R 31 - Gebührenpflichtige Patentansprüche  
R 32 - Form der Zeichnungen  
R 33 - Form und Inhalt der Zusammenfassung  
R 34 - Unzulässige Angaben  
R 35 - Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldeunterlagen  
R 36 - Unterlagen nach Einreichung der ePA

**Regel 62 Form der neuen europäischen Patentschrift im Einspruchsverfahren****62**

Regel 49 Absätze 1 und 2 ist auf die neue europäische Patentschrift entsprechend anzuwenden.

A 103 - Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift  
R 49 - Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte  
T 113/94 Die vollständige Unterlagen sind nicht erwünscht, lediglich die geänderten Passagen wegen Verfahrensökonomie.

**Regel 62a Neue Urkunde über das europäische Patent****62a**

Regel 54 ist auf die neue europäische Patentschrift entsprechend anzuwenden.

A 103 - Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift  
R 54 - Urkunde über das europäische Patent

**Regel 63 Kosten****63**

(1) Die Kostenverteilung wird in der Entscheidung über den Einspruch angeordnet. Es können nur die Kosten berücksichtigt werden, die zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte notwendig waren. Zu den Kosten gehört die Vergütung für die Vertreter der Beteiligten.

(2) Dem Antrag auf Kostenfestsetzung sind eine Kostenberechnung und die Belege beizufügen. Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Entscheidung, für die die Kostenfestsetzung beantragt wird, rechtskräftig ist. Zur Festsetzung der Kosten genügt es, dass sie glaubhaft gemacht werden.

(3) Der Antrag auf Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kostenfestsetzung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen und zu begründen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Kostenfestsetzungsgebühr ❶ entrichtet worden ist.

(4) Die Einspruchsabteilung entscheidet über den in Absatz 3 genannten Antrag ohne mündliche Verhandlung.

A 104 - Kosten des Einspruchsverfahrens  
A 106 - Beschwerdefähige Entscheidungen

❶ Gebühr nach A 2 Nr. 16 GebO

**T 867/92** Late citation Spätes Vortragen rechtfertigt (18 Monate) Kostenverteilung

**T 930/92** wenn eine geladene Partei nicht erscheint, ohne das EPA zu informieren, kann es gerechtfertigt sein, dass diese die Kosten (z. B. für Vertreter, Angestellte) der erschienenen Partei trägt.

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SECHSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS****Regel 64 Inhalt der Beschwerdeschrift****64**

Die Beschwerdeschrift muß enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c;
- b) einen Antrag, der die angefochtene Entscheidung und den Umfang anzugeben hat, in dem ihre Änderung oder Aufhebung begehrt wird.

A 108 - Frist und Form  
R 65 - Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

**A 110 - Prüfung der Beschwerde**

(2) Bei der Prüfung der Beschwerde, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.


**Zu Absatz a)**

<b>T 146/86</b>	Nach der Entscheidung kann R 64a) nicht in der Weise ausgelegt werden, dass auch die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers und der Staat seines Wohnsitzes oder Sitzes angegeben werden müssten.
<b>T 483/90</b> <b>T 867/91</b>	Der Beschwerdeführer ist auch dann, wenn er mit falschem Namen und ohne Adresse genannt ist, ausreichend identifizierbar, wenn er als "früherer Einsprechender" bezeichnet wird und das angegriffene Patent und der Vertreter richtig genannt sind.
<b>J 19/90</b> <b>T 371/92</b>	nur Zahlung der Beschwerdegebühr ist keine zulässige Einlegung der Beschwerde
<b>T 340/92</b>	wenn statt der Beschwerdeführerin deren Muttergesellschaft angegeben wird, kann dieser Mangel bei korrekter Angabe des Vertreters nach R. 65 (2) geheilt werden
<b>T 97/98</b>	Berichtigung des Namens d. Beschwerdeführers ist nach R 64a) zulässig, wenn die wirkliche Absicht darin bestand, die Beschwerde im Namen dieser Person einzulegen; es muss hinreichende Wahrscheinlichkeit gezeigt werden, dass die Beschwerde im Namen dieser Person hätte eingelegt werden sollen.


**Zu Absatz b)**

<b>T 213/85</b>	Die Beschwerde wird im <u>nachhinein</u> unzulässig, wenn sich der PI in der Begründung nur mit der Patentfähigkeit aber nicht mit der Zulässigkeit beschäftigt, wegen der der Einspruch zurückgewiesen wurde;
<b>T 632/91</b> <b>T 932/93</b> <b>T 32/81</b> <b>T 7/81</b>	" <i>legen wir gegen Entscheidung ... Beschwerde ein</i> " bedeutet Anfechtung in <u>vollem</u> Umfang und ist im Hinblick auf R 64 b) zulässig. Der Antrag so <u>auszulegen</u> , dass der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Antrag aufrechterhalten wird.
<b>T 631/91</b> <b>T 273/92</b> <b>T 727/91</b>	Der Umfang der Beschwerde lässt sich <u>aus dem gesamten</u> Vorbringen entnehmen (Hier: der Antrag aus dem Einspruchsverfahren wurde auch für das Beschwerdeverfahren übernommen)

**Unbedingtheit der Beschwerde**

<b>J 16/94</b> 	Eine Beschwerdeschrift entspricht nur dann A 108 S.1 und R 64b), wenn in ihr die definitive Absicht zum Ausdruck kommt, eine beschwerdefähige Entscheidung anzufechten. Eine Beschwerde, die <u>hilfsweise</u> unter der Bedingung eingelegt wird, dass dem Hauptantrag (hier: Wiedereinsetzung) von der 1. Instanz nicht stattgegeben wird, ist deshalb unzulässig.
--	--

**Regel 65 Verwerfung der Beschwerde als unzulässig****65**

(1) Entspricht die Beschwerde nicht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 1 Absatz 1 und Regel 64 Buchstabe b, so verwirft die Beschwerdekammer sie als unzulässig [siehe  bei R 64 oben], sofern die Mängel nicht bis zum Ablauf der nach Artikel 108 maßgebenden Fristen beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Beschwerdekammer fest, daß die Beschwerde der Regel 64 Buchstabe a nicht entspricht, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig.

<b>G 1/88</b>	Eine Beschwerde ist nicht deshalb unzulässig, weil der Beschwerdeführer auf eine Mitteilung nach R 58 (4) nicht reagiert hat
<b>T 220/83</b> <b>st. Rsp</b>	Die rechtlichen und tatsächlichen Gründe, aus denen sich nach Ansicht des Beschwerdeführers die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung ergibt, müssen so angegeben werden, dass sie unmittelbar verständlich sind (auch <b>J 22/86</b> );

<b>T 89/84, T 13/82, T 324/90</b>	Wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen wird, wird die Beschwerdegebühr NICHT zurückerstattet!
<b>T 213/85</b>	Die Beschwerde wird im <u>nachhinein</u> unzulässig, wenn sich der PI in der Begründung nur mit der Patentfähigkeit aber nicht mit der Zulässigkeit beschäftigt, wegen der der Einspruch zurückgewiesen wurde;
<b>T 389/86</b>	Einlegung der Beschwerde nach Verkündung der Entscheidung in der mündl. Verhandlung und vor Zustellung der schriftlichen Begründung ist zulässig
<b>T 105/87</b> <b>T 563/91</b>	Die Vorlage neuer Ansprüche durch den PI ohne Angriff gegen die Entscheidung selber ist als Beschwerdebegründung zulässig, wenn die Entscheidung auf die neuen Ansprüche nicht mehr passt.
<b>T 323/87</b>	Eine bereits entrichtete Beschwerdegebühr muss zurückgezahlt werden, wenn keine Beschwerde vorliegt (im vorliegenden Fall ist die in Artikel 14 (5) EPÜ vorgesehene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht worden, so dass die Beschwerde als nicht eingelegt gilt).
<b>T 534/89</b>	Der bloße Verweis auf das Vorbringen im Einspruchsverfahren ist keine ausreichende Begründung, wenn umfangreiche Untersuchungen notwendig sind, um den Inhalt der Beschwerde zu ermitteln.
<b>T 154/90</b> <b>T 753/92</b>	Wird eine Beschwerde bzgl. der Sachentscheidung als unzulässig verworfen ist die Beschwerde gegen Kostenverteilung allein unzulässig (A 106(4)).
<b>T 611/90</b> <b>T 938/91</b>	Eine Begründung, die nicht die Gründe der Entscheidung angreift, aber Argumente vorbringt, die denselben Einspruchsgrund betreffen, auf dem die Entscheidung basierte, ist ausreichend.
<b>T 925/91</b>	Prüft die Einspruchsabteilung die sachliche Begründung eines Einspruchs und weist ihn dann als unzulässig zurück, ist eine Beschwerdebegründung auf reinen Sachargumenten <u>eigentlich</u> unzureichend. Dann liegt aber irreführendes Verhalten vor, und nach dem Grundsatz von <b>Treu und Glauben (G 5/88)</b> ist die Beschwerde trotzdem zuzulassen.
<b>T152/95</b>	Die <u>Zulässigkeit des Einspruchs</u> kann erstmals auch erst in dem Beschwerdeverfahren bestritten werden.
<b>T 389/95</b>	Eine Beschwerde ist auch dann <u>nicht</u> unzulässig, wenn die Einspruchsgründe die selben bleiben, jedoch die Gründe auf neue Tatsachen abgestellt werden.
<b>T 460/95</b>	Eine Beschwerdeschrift i.S.v. R 64 ist unzulässig, wenn in ihr nicht <u>ausdrücklich und eindeutig</u> die Absicht erklärt wird, eine beschwerdefähige Entscheidung anzufechten.
<b>T 1919/96</b>	Eine Beschwerde ist selbst dann <u>nicht</u> unzulässig, wenn sich aus der Begründung eine völlig neue Sachlage ergibt
<b>T 97/98</b>	Berichtigung des Namens des Beschwerdeführers durch die eine andere natürliche oder juristische Person an die Stelle der in der Beschwerdeschrift angegebene Person treten soll, ist nach R.64 a) iVm R.65(2) zulässig, wenn die wirkliche Absicht darin bestand, den Beschwerdeführer korrekt anzugeben. Dafür ist der Nachweis einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit notwendig.
<b>T 778/00</b>	Das Fehlen des Hinweises auf R 65 in der Anlage zur Rechtsmittelbelehrung macht diese weder unvollständig noch irreführend.
<b>J 10/82</b>	Formalprüfer-Entscheidung über Antrag nach <i>R 88</i> ist mit Beschwerde angreifbar.

**Regel 66 Prüfung der Beschwerde****66**

(1) Die Vorschriften für das Verfahren vor der Stelle, die die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden [*meist sind dies u.a. R 26 - R 36*], soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer und dem dafür zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer durch ihre Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch zu bestätigen.

Die Entscheidung enthält:

- Die Feststellung, daß sie von der Beschwerdekammer erlassen ist;
- den Tag, an dem die Entscheidung erlassen worden ist;
- die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Beschwerdekammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter;
- die Anträge der Beteiligten;
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- die Entscheidungsgründe;
- die Formel der Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

A 110 - Prüfung der Beschwerde

**A 111 - Entscheidung über die Beschwerde**

R 39 - Einreichung von Unterlagen

**T 34/90** Ein Beschwerdeverfahren ist ein vom erstinstanzlichen Verfahren vollständig getrenntes, unabhängiges Verfahren. Seine Aufgabe besteht darin, ein gerichtliches Urteil über die Richtigkeit einer davon strikt zu trennenden früheren Entscheidung der erstinstanzlichen Stelle zu fällen. Daher muss ein Vertreter auch dann, wenn er sich im mündlichen Verfahren vor der ersten Instanz rechtmäßig einer anderen Amtssprache bedient hat, für das Beschwerdeverfahren erneut eine Mitteilung gemäß Regel 2 (1) EPÜ machen.

**T 656/98** (Abl. 03, 385)

Ein Übertragungsempfänger eines Patents ist dann beschwerdeberechtigt,  
- wenn beim Europäischen Patentamt die notwendigen Urkunden zum Nachweis des Rechtsübergangs,  
- der Eintragungsantrag und  
- die Verwaltungsgebühr  
nach Regel 20 EPÜ vor Ablauf der Beschwerdefrist nach Artikel 108 EPÜ eingehen.  
Wird der Rechtsübergang später eingetragen, kann die Beschwerde rückwirkend nicht zulässig gemacht werden.



**Regel 67 Rückzahlung der Beschwerdegebühr**

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet, wenn der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht. Die Rückzahlung wird, falls der Beschwerde abgeholfen wird, von dem Organ, dessen Entscheidung angefochten wurde, und in den übrigen Fällen von der Beschwerdekammer angeordnet.

A 14(5) - Sprachen  
A 108 - Frist und Form der Beschwerde  
A 109 - Abhilfe  
A 111 - Entscheidung über die Beschwerde

A 2 Nr. 11 GebO - Beschwerdegeb.

kein wesentlicher Verfahrensmangel → keine Rückzahlung der Beschwerdegeb.

**Rückzahlung bejaht / Wesentlicher Verfahrensmangel**

<b>G 3/03</b>	Mit der Entscheidung J 12/01 hat die Juristische Beschwerdekammer der GBK werden folgende Fragen vorgelegt (März 2003): I. Ist das erstinstanzliche Organ dessen Entscheidung mit einer Beschwerde angefochten wurde und das dieser abgeholfen hat, befugt, einen Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr zurückzuweisen, und – wenn ja- ist eine solche Zurückweisung eine rechtskräftige oder eine beschwerdefähige Entscheidung? II. Legt ein erstinstanzliches Organ in Ermangelung dieser Befugnis den Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr den Beschwerdekammern zur Entscheidung vor, wie sollte dann die zuständige Kammer zusammengesetzt sein?
<b>G 4/03</b>	Vorlagefrage durch T 1026/98 (Juni 2003) I. Kann nach Rücknahme der einzigen Beschwerde das Verfahren mit einem während des Beschwerdeverfahrens Beigetretenen fortgesetzt werden? II. Wenn die Frage zu 1 bejaht wird: Ist die Voraussetzung für die Möglichkeit, das Verfahren fortzusetzen, dass der Beigetretene formelle Erfordernisse erfüllt hat, die über die in Artikel 105 EPÜ ausdrücklich geregelten Zuständigkeitserfordernisse des Beitritts hinausgehen, insbesondere, ist die Entrichtung der Beschwerdegebühr notwendig?
<b>T 231/85</b> <b>T 205/89</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor eine wenn inneramtliche Verzögerung auftritt, die zu einer Nichtberücksichtigung eines Schriftsatzes führt
<b>T 323/87</b>	Wird die Übersetzung der Beschwerde nach A 14(5) nicht eingereicht, gilt sie als nicht eingegangen und die Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt
<b>T 93/88</b> <b>T 686/92</b> <b>T 560/88</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn ein Antrag auf mündl. Verhandlung nicht gewährt wird auch wenn dieser als Hilfsantrag beantragt wurde
<b>T 493/88</b> <b>T 142/95</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn in einer Entscheidung die Begründung nach R 68(2) S.1. fehlt. aber: unvollständige und mangelhafte Begründung reicht aus (T 856/91 siehe unten)
<b>T 261/88</b>	Befangenheit stellt schweren Verfahrensmangel dar
<b>T 666/90</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn eine Klarstellung der Antragslage nicht erfolgt (hier Widerspruch zwischen der verkündeten und der schriftlichen Entscheidung)
<b>T 89/94</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn ein Patent in einer nicht vom PI gebilligten Fassung erteilt wird.
<b>T 804/94</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn <b>eine Entscheidung vor Ablauf einer vom EPA selbst gesetzten Frist gefällt wird.</b>
<b>T 225/96</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn die Entscheidung nicht von allen Mitgliedern der Einspruchsabteilung gebilligt wurde.
<b>T 1105/96</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn ein (an sich für gewährbar erachteter) Antrag <u>im voraus zurückgewiesen</u> wird, nämlich für den Fall, dass der Anmelder nicht auf alle im Rang vorgehenden Anträge verzichtet (unrechtmäßige Ausübung des Ermessens (R 86(3))).
<b>T 431/01</b>	die Nichtberücksichtigung eines Antrages stellt einen schweren Verfahrensmangel dar, der zu einer <u>Rückzahlung</u> der Beschwerdegebühr führen kann. (R 67)
<b>T 1183/02</b> <b>(AbI. 2003, 404)</b>	Eine Erwidern auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung vor der Prüfungsabteilung, die <u>in gutem Glauben eingereichte Änderungen und Argumente enthält, hebt die Ladung nicht auf</u> . Daher stellt die Tatsache, <u>daß die Gültigkeit der Ladung nicht bestätigt wurde, keinen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne von Regel 67 EPÜ dar</u>
<b>J 6/79</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn vom EPA eine falsche Information gegeben wird (hier zur (möglichen) WE in die die Frist zur Stellung des Prüfungsantrags bei PCT-Anmeldungen).
<b>J 5/81</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor eine wenn aufschiebenden Wirkung durch die Eingangsstelle nicht beachtet wird.
<b>J 7/82</b> <b>T 647/93</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn gegen A 113(2) verstoßen wird, auch wenn der Verstoß auf einer falschen Auslegung des Antrags beruht (Wenn eine Entscheidung das Vorbringen eines Beteiligten nicht berücksichtigt und/oder auf einen Grund gestützt wird, zu dem sich der Beteiligte nicht äußern konnte)
<b>J 16/84</b>	Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn Gebühren vom Willen des Einzahlers abweichend verwendet werden
<b>J 37/89</b>	Eine Rückzahlung kann nur erfolgen, wenn dem Rechtsbegehren des Beschwerdeführes gefolgt wird

<b>J 12/01 (Abl. 2003, 431)</b> <b>(stellt J32/95 infrage)</b>	<p>Vorlage an GBK:</p> <p>I. Ist das erstinstanzliche Organ, dessen Entscheidung mit einer Beschwerde angefochten wurde und das dieser abgeholfen hat, befugt, einen Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr zurückzuweisen, und – wenn ja – ist eine solche Zurückweisung eine rechtskräftige oder eine beschwerdefähige Entscheidung?</p> <p>II. Legt ein erstinstanzliches Organ in Ermangelung dieser Befugnis den Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr den Beschwerdekammern zur Entscheidung vor, wie sollte dann die zuständige Kammer zusammengesetzt sein?</p>
---	--

**Rückzahlung verneint / kein Wesentlicher Verfahrensfehler**

<b>T 162/82</b>	<b>keine</b> Rückzahlung der Beschwerdegebühr bei fehlerhafter Sachentscheidung (z. B. falsche Beurteilung des SdT durch die Prüfungsabteilung)
<b>T 300/89</b>	Kein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn der Prüfer kein Interview vereinbart.
<b>T 182/90</b>	Keine Rückzahlung, da Beschwerdeführer im Prüfungsverfahren nur um Rücksprache, nicht um mündliche Verhandlung gebeten hat (keine Verletzung von Art 116(1)).
<b>T 856/91</b>	Es genügt dass die Entscheidung irgendeine Begründung enthält, auch wenn diese unvollständig und mangelhafte ist; aber: wenn Begründung fehlt ist dies ein wesentlicher Verfahrensmangel (T 493/88 u. T 142/95 siehe oben)
<b>T 925/91</b>	Kein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn trotz Verwerfung als unzuläss. eine Äußerung zur Sache stattfindet.
<b>T 366/92</b>	Kein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn ein Antrag auf persönliches oder telefonisches Gespräch übergangen wird
<b>T 860/93</b>	Kein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn der im Verfahren herangezogene SdT fehlerhaft beurteilt wird.
<b>T 4/98</b>	Sofern ein nachgewiesener wesentlicher Verfahrensmangel, der eine oder mehrere Fragen des erstinstanzlichen Verfahrens betrifft, nicht so schwerwiegend ist, daß die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden muß und damit die angefochtene Entscheidung als Ganzes aufgehoben wird, entspräche die Rückzahlung der Beschwerdegebühr nicht dem Erfordernis der Billigkeit gemäß Regel 67 EPÜ, wenn der Beschwerdeführer keine andere Wahl hatte, als Beschwerde wegen anderer, nicht mit einem Verfahrensmangel behafteter Fragen einzulegen, und ihm durch die Rückzahlung eine "gebührenfreie" Beschwerde gegen diese anderen Fragen ermöglicht würde
<b>J 12/86</b>	<b>keine</b> Rückzahlung der Beschwerdegebühr, wenn die Beschwerde nach Zahlung zurückgenommen wird, oder absichtlich keine Beschwerdebegründung eingereicht wird, um die Beschwerde unzulässig zu machen
<b>J 3/91</b>	Kein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor wenn ein japanischer Priotag falsch übertragen wird ("Showa"-Jahr nach japanischem Kalender war falsch in christl. Zeitrechnung umgerechnet worden; fehlender Hinweis auf die erfolgte Umrechnung kein wesentl. Verfahrensmangel)
<b>J 37/97</b>	Auch dann nicht, wenn gegen eine Mitteilung Beschwerde eingelegt wird, die nicht beschwerdefähig ist.

**Billigkeit:**

<b>T 601/92</b>	Wird ein Hilfsantrag in der 1. Instanz nicht berücksichtigt, dieser in der Beschwerde als 5. Hilfsantrag eingereicht und das Patent auf Grundlage des 2. Hilfsantrags erteilt, so entspricht die Rückzahlung der Beschwerdegebühr <u>nicht</u> der Billigkeit.
<b>J 22/85</b>	Beweismittel müssen früh genug vorgelegt werden. Erfolgt dies erst in der Beschwerde, so kann <u>nicht</u> von einer Billigkeit ausgegangen werden

**Abhilfe (A 109(1))**

<b>G 2/91</b>	Haben mehrere Beteiligte gegen die gleiche Entscheidung Beschwerde eingelegt, so können nicht allein deshalb Beschwerdegebühren zurückgezahlt werden.
<b>T 808/94</b> <b>T 647/93</b>	Ein Verfahrensmangel liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn die Prüfungsabteilung von der Möglichkeit einer Abhilfe keinen Gebrauch macht, nachdem sie in der Beschwerdebegründung auf einen von ihr begangenen Fehler hingewiesen worden ist.
<b>T 1183/02</b>	Eine Erwidern eines Verfahrensbeteiligten auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung mit der an das EPA gerichteten Aufforderung zu bestätigen, falls die Ladung weiter bestehen bleibt, hebt die Ladung nicht auf. Die ausbleibende Bestätigung des weiteren Bestehens der Ladung stellt keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar.
<b>J 12/91 / G 3/03</b>	Wenn Entscheidung eines erstinstanzlichen Organs mit Beschwerde belegt und dieser abgeholfen wird, darf dann dieses erstinstanzliche Organ den Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr zurückweisen? Und wenn ja, ist diese Entscheidung beschwerdefähig? Wenn erstinstanzliches Organ nicht befugt, wie soll dann die BK besetzt sein, die über einen solchen Antrag zu entscheiden hat?
<b>J 32/95</b>	wenn Abhilfe gewährt wird aber der Antrag auf Erstattung der Beschwerdegeb. nicht gewährt wird, so wird dieser einziger Gegenstand des anschließenden Beschwerdeverfahrens vor der Techn. Beschwerdekammer.